gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 - Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A

Produktnummer : 431634

Eindeutiger Rezepturidentifi: A9GJ-K75J-V10M-AJDY

kator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Bauwirtschaft

Gemisches Berufliche und private Verwendung von Beschichtungen

Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Dold AG

Hertistrasse 4 8304 Wallisellen

Schweiz

Telefon Firma : 044 877 48 48

Telefax Firma : 044 877 48 62

Verantwortliche/ausstellende : 044 877 48 48 Person info@dold.ch

1.4 Notrufnummer

+41 / 44 / 251 51 51, oder 145 Tox-Zentrum Zürich +41 / 44 / 251 51 51, oder 145

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kate- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

e 1 c

Langfristig (chronisch) gewässergefähr- H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

dend, Kategorie 2 ger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 - Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kenn-

zeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tra-

gen.

Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungs-

anlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propan

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Farbstoff

rung

## Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Reaktionsprodukt: Bisphenol A E-pichlorohydrinharz, M<700	25068-38-6 500-033-5 603-074-00-8	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411  Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 % Skin Irrit. 2; H315 >= 5 %	>= 30 - < 50
2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane	1675-54-3 216-823-5 603-073-00-2	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411  Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 % Skin Irrit. 2; H315 >= 5 %	>= 10 - < 20
Bisphenol F - Epoxydharz M<700	9003-36-5 500-006-8 01-2119454392-40	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411	>= 10 - < 20
Oxiran, mono[(C12-14-alkyloxy)me-thyl]derivate	68609-97-2 271-846-8 603-103-00-4	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317	>= 10 - < 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021 1.0 03.05.2021 MAT000431634

CH / DE

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-Nach Einatmen

chen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

> Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen. Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser Nach Augenkontakt

spülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflö-

ßen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

: Wasservollstrahl Ungeeignete Löschmittel

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-Brandbekämpfung

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die BrandbekämpIm Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

fung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 - Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

: Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Säge-

mehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisun-

gen einholen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationa-

len behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## EP Floorline 110 - Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht

rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände wa-

schen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem

Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Für weitere Angaben siehe technisches Datenblatt des Pro-

dukts.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositions- wege	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Bis-[4-(2,3-epo- xipropoxi)phenyl]pro- pan	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	4,93 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,87 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,75 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,0893 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,5 mg/kg Körperge- wicht/Tag

## Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phe- nyl]propan	Süßwasser	0,006 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,018 mg/l
	Meerwasser	0,0006 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 - Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

Abwasserkläranlage	10 mg/l
Süßwassersediment	0,341 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
Meeressediment	0,0341 mg/kg Trockengewicht (TW)
Boden	0,0647 mg/kg Trockengewicht (TW)
Oral (Sekundärvergiftung)	11 mg/kg Nah- rung

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutz-

anzug tragen.

Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutz-

handschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der ge-

fährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Atemschutzgerät mit Vollmaske laut EN136 mit Typ A/P2 Fil-

ter oder besser tragen.

Druckluftabhängiges Atemschutzgerät (EN 137)

Bei Aerosol- und Nebelbildung geprüften Atemschutzfilter (EN

141) benutzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : gemäß Produktbezeichnung

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : -16 °C

(1.013,25 hPa)

Zersetzungstemperatur

Zersetzungstemperatur : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

pH-Wert : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 800 - 1.200 mPa.s (23 °C)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

: Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octa-:

nol/Wasser

log Pow: 2,64 - 3,78 (Berechnungsmethode (Hauptbestand-

teile, höchster Wert))

Relative Dichte : 1,31 (Berechnungsmethode (Hauptbestandteile, höchster

Wert))

Dichte : 1,0 - 1,2 g/cm3 (23 °C)

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Nicht anwendbar

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 - Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

## Inhaltsstoffe:

## Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Ergebnis : reizend

## Schwere Augenschädigung/-reizung

**Produkt:** 

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

#### Inhaltsstoffe:

## Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Ergebnis : Augenreizung

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

## Inhaltsstoffe:

## Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Ergebnis : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder

bewiesen

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### Weitere Information

# Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021 1.0 03.05.2021 MAT000431634

CH / DE

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 : 1,3 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

: EC50: 2,1 mg/l

Toxizität gegenüber Al-: LC50 : > 11 mg/l gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber : NOEC: 0,3 mg/l Daphnien und anderen wir-

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) bellosen Wassertieren (Chro-Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211 nische Toxizität)

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propan:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 2 mg/l

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxi- : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

zität

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze:

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700:

Biologische Abbaubarkeit Kinetik:

28 d: 5 %

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 301F

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021 1.0 03.05.2021 MAT000431634

CH / DE

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 2,64 - 3,78

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxi)phenyl]propan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 3,242 (25 °C)

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### **Produkt:**

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

> Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind...

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### **Produkt:**

Möglichkeit für Störungen

des Hormonsystems

: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie o-

der Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen Reste entleeren.

> Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel o-

der andere gefährliche Stoffe enthalten

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

ADN : UN 3082
ADR : UN 3082
RID : UN 3082
IMDG : UN 3082
IATA : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADN** : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700, Bis-[4-phenyl]pro-

pan)

**ADR** : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700, Bis-[4-phenyl]pro-

pan)

**RID** : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700, Bis-[4-phenyl]pro-

pan)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,

N.O.S.

(reaction product: bisphenol-A-, bis-[4-phenyl]propane)

IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(reaction product: bisphenol-A-, bis-[4-phenyl]propane)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 9
ADR : 9
RID : 9
IMDG : 9
IATA : 9

14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

**ADR** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 - Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 964

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 964

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

**ADR** 

Umweltgefährdend : ja

**RID** 

Umweltgefährdend : ja

**IMDG** 

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021 1.0 03.05.2021 MAT000431634

CH / DE

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Flüchtige organische Verbin- : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organidungen

sche Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

Verursacht Hautreizungen. H315

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H317

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Chronic Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Irrit. Augenreizung

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx -Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **EP Floorline 110 – Grundierharz KOMP A**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 03.05.2021 MAT000431634 Datum der ersten Ausgabe: 03.05.2021

CH / DE

erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

# Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Skin Irrit. 2	H315	Rechenmethode
Eye Irrit. 2	H319	Rechenmethode
Skin Sens. 1	H317	Rechenmethode
Aquatic Chronic 2	H411	Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE